



An den Grossen Rat

15.0099.02

Gesundheits- und Sozialkommission
Basel, 7. Mai 2015

Kommissionsbeschluss vom 7. Mai 2015

Bericht der Gesundheits- und Sozialkommission

zum Ratschlag 15.0099.01 einer Änderung des Gesetzes über die Einführung des Bundesgesetzes über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung sowie über die Ausrichtung von kantonalen Beihilfen (EG/ELG)

Inhalt

1. Ausgangslage	3
2. Vorgehen der Kommission	3
3. Erwägungen der Kommission	3
4. Antrag der Kommission	4

1. Ausgangslage

Mit dem Ratschlag 15.0099.01 beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat, mit einer Änderung des Gesetzes über die Einführung des Bundesgesetzes über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung sowie über die Ausrichtung von kantonalen Beihilfen (EG/ELG; SG 832.700) die Höhe der Beihilfe um in der Regel 60 Prozent zu senken. Der Beihilfe-Anspruch soll neu direkt vom Anspruch auf Ergänzungsleistungen (EL) abhängig gemacht und frankenmässig im Gesetz festgeschrieben werden. Mit der direkten Koppelung an den EL-Anspruch entfällt zudem der bisherige Anspruch auf eine volle bzw. halbe Beihilfe von AHV/IV-Beziehenden, welche die EL-Anspruchsgrenze knapp überschreiten.

Auslöser dieser Gesetzesänderung ist die Generelle Aufgabenüberprüfung (GAP), welche der Regierungsrat vorgenommen hat. Mit der Kürzung der Beihilfe an zu Hause Wohnende sollen bei gleichbleibenden Rahmenbedingungen ab 2016 gegenüber der letzten Hochrechnung 2014 jährlich wiederkehrend rund 4,7 Mio. Franken eingespart werden.

Für Details wird auf den Ratschlag verwiesen.

2. Vorgehen der Kommission

Der Grosse Rat hat das Geschäft Nr. 15.099 am 11. März 2015 seiner Gesundheits- und Sozialkommission überwiesen. Die Kommission hat das Geschäft an drei Sitzungen behandelt. Erläuterungen und Auskünfte zuhanden der Kommission gaben Regierungsrat Christoph Brutschin, Vorsteher WSU und Sarah Thönen, Leiterin Stab / stv. Leiterin Amt für Sozialbeiträge.

3. Erwägungen der Kommission

Die Gesundheits- und Sozialkommission ist in ihrer Eintretensdebatte mit einer deutlichen Mehrheit zum Schluss gekommen, dem Grossen Rat Nichteintreten auf die Vorlage zu beantragen. Sie hat deswegen nur Verständnisfragen zu Einzelaspekten der Vorlage gestellt (Zusammenfall von Bundes- und Kantonsindexierung, Beibehaltung des U-Abos u.ä.), aber keine materielle Beratung der Gesetzesanpassung unternommen. Nachfolgend werden deshalb ihre grundsätzlichen Erwägungen dargestellt.

Im Vordergrund der Diskussion stand das schwerwiegende sozialpolitische Bedenken der Kommissionsmehrheit, dass ausgerechnet bei einem der ökonomisch schwächsten Teile der Bevölkerung gespart werden soll. Betroffen wären einige Tausend Personen, die aufgrund von eingebauten gesetzlichen Schutzklauseln gegen die Zuwanderung ins soziale Netz schon viele Jahre in Basel leben. Es handelt sich in jedem Einzelfall zwar um Kleinbeträge von wenigen Dutzend Franken pro Monat, die aber angesichts der dort herrschenden Einkommensverhältnisse wesentlich sind – jeder im Portemonnaie fehlende Franken wird im Alltag bemerkt. Die zu kürzenden oder zu streichenden Beihilfen tragen bei einer grossen Anzahl Menschen zu einer gewissen Lebensqualität bei, die sonst nicht möglich wäre. Die Beihilfen sind im Kontext von AHV und IV samt Ergänzungsleistungen zu verstehen, nämlich einer Existenzsicherung, die über das blosse Existenzminimum in sozialer Randlage hinausgeht und aktive Teilhabe an der Gesellschaft ermöglicht. Die Einrichtung der Beihilfen ist zwar eine eigenständige baselstädtische Einrichtung. Jedoch sollen sich auch im Nachbarkanton auf kommunaler Ebene verschiedene spezifische Budgetposten (beispielsweise Weihnachtshilfen) finden, welche wie bei den Beihilfen die individuelle zusätzliche Unterstützung sozial schwacher Personen ermöglichen.

Diese Bedenken werden umso akzentuierter, da gleichzeitig bedeutende Grossausgaben (genannt wurden beispielsweise die Gestaltung des Innstadtraums oder die Subventionierung des Theaters) stattfinden, welche die mit dieser Vorlage angestrebte Entlastung des

Staatshaushalts sehr relativieren. Das WSU hat der Kommission während der Geschäftsberatung dargelegt, wie es angesichts seiner Spielräume, d.h. rechtlicher und sozialpolitischer Vorgaben, zu dieser Vorlage gekommen ist, welche die am wenigsten unangenehme Massnahme darstelle, die dem WSU als sein Beitrag möglich sei. Als Beitrag des WSU, auf dem der Druck der regierungsrätlichen Generellen Aufgabenüberprüfung lastet, ist die Vorlage der Kommission zwar auch erklärlich. Gleichzeitig zeigt sie jedoch die Problematik der Opfersymmetrie, wenn Kürzungen auf die Departemente derart verteilt werden, dass sie alle gleich belasten sollen. Diese Kürzungen wirken sich aber in ganz verschiedener Weise auf Menschen oder Institutionen aus. Die Ablehnung der Gesetzesanpassung durch die Kommission ist also nicht gegen das zuständige Departement gerichtet oder gar als Misstrauen gegenüber dessen Arbeit im Rahmen des ihm vorgegebenen Sparauftrags zu verstehen. Die Ablehnung rührt daher, dass die Kommission dem Rotstift gegen ein sozialpolitisches Postulat, dem Engagement für sozial Schwache, nicht zustimmen will, solange sie in anderen Bereichen des staatlichen Wirkens den Willen zu umfangreichen Ausgaben bemerken muss.

Eine Kommissionsminderheit setzte sich demgegenüber für das Eintreten auf den Ratschlag ein, um damit die Möglichkeit zu geben, die konkreten Einzelanpassungen im Gesetz zu plausibilisieren und wenn nötig anzupassen. Gedacht wird etwa an Abstufungen bei der Umsetzung, um den schockartigen Wegfall bisheriger Gelder zu verhindern. Die Minderheit weiss um die Bedenken darüber, den Sparhebel auch im Sozialbereich anzusetzen. Sie stellt sich aber hinter die Argumentation des Regierungsrats, dass von der Massnahme gerade nicht die schwächsten Mitglieder der Gesellschaft (Sozialhilfe-Bezüger und Working Poor) betroffen sind und deshalb auch nicht über Kürzungen im Bereich des Existenzminimums beschlossen wird. Sie argumentiert im Weiteren, dass die ursprüngliche Begründung zugunsten der Beihilfen, höhere Lebenshaltungskosten in der Stadt, durch eine allgemeine Nivellierung der Unterschiede weggefallen ist und es sogar Zentrumsvorteile wie beim ÖV-Angebot gibt.

Schliesslich macht die Minderheit darauf aufmerksam, dass jenseits des Nicht-Eintretens auf den Ratschlag der fraktionsübergreifende Konsens der Mehrheit aufhört. Ersatzeinsparungen, die eine ähnlich breite Unterstützung haben würden, werden sich nicht finden lassen.

Die Kommission diskutierte auch die Möglichkeit eines Eintretens mit eigenen Lösungsvorschlägen bzw. Vorschlagsvarianten oder eines Nicht-Eintretens, verbunden mit einer von der Kommission vorgeschlagenen Motion. Sie bzw. ihre Mehrheit kam aber zum Schluss, dass dies kein geeignetes Vorgehen wäre, ihre Grundhaltung zur staatlichen und gesellschaftlichen Verantwortung gegenüber den schwächsten Mitgliedern der Gesellschaft zum Tragen zu bringen und sogar zu Widersprüchen in einem politischen Aushandlungsprozess zu dieser Vorlage führen könnte.

4. Antrag der Kommission

Gestützt auf diese Ausführungen beantragt die Gesundheits- und Sozialkommission dem Grossen Rat mit 9 gegen 3 Stimmen bei 1 Enthaltung, auf das Geschäft 15.0099 nicht einzutreten.

Die Gesundheits- und Sozialkommission hat diesen Bericht am 7. Mai 2015 mit 11 Stimmen bei 1 Enthaltung genehmigt und Beatriz Greuter zur Sprecherin bestimmt.

Im Namen der Gesundheits- und Sozialkommission



Beatriz Greuter, Präsidentin